

Beilage 1 zum ANHANG 5 KoGe

betreffend die Anforderungen an ein Budget im Sinne einer Kostenplanung «Spezialvollzug»

vom 26. März 2021

zum Reglement der Konkordatskonferenz des Strafvollzugskonkordats der Nordwest- und Innerschweizer Kantone vom 30. Oktober 2020 betreffend die Festlegung der Kostgelder und Kostgeldzuschläge sowie der Standards für die konkordatlichen Vollzugseinrichtungen (Reglement KoGe) (SSED 01.3)

Rechtliche Grundlage:

Art. 1 Grundsätze Anhang 5 KoGe (SSED 01.35)

¹Sowohl das Bedürfnis als auch die Nachfrage für neue Spezialvollzugsplätze in konkordatlichen Vollzugseinrichtungen (sog. Bedürfnisnachweis) müssen vom Betreiberkanton vor deren Schaffung mittels schriftlichen Berichts nachgewiesen werden.

²Neben dem Bedürfnisnachweis enthält der Bericht ein Betriebs- und Vollzugskonzept sowie ein detailliertes Budget. Die eingereichten Dokumente müssen die Mindestanforderungen der Wegleitung «Antrag betreffend neuer Kostgeldansatz für Spezialvollzugsplätze» erfüllen (Beilage 1 zu diesem Anhang (SSED 01.35.1)).

...

Art. 1 Wegleitung Mindestanforderungen für einen «Antrag betreffend neuer Kostgeldansatz für Spezialvollzugsplätze»

1. Grundsätzliche Angaben zu der Angebotsänderung

1.1 Kurze Erläuterungen zum neuen Vollzugsregime und Angabe der Anzahl Vollzugsplätze

Der Auftrag der neuen/geänderten Vollzugsplätze ist kurz aufzuführen. Die dazugehörigen Betriebskonzepte, Fachkonzepte sowie die neuen Bestimmungen in der Hausordnung/Merkblättern und Weisungen sind dem Gesuch beizulegen.

Liegt eine Zusage des Bundesamtes für Justiz (BJ) für die finanzielle Beteiligung an den Umbauarbeiten vor (Subventionszusage)?

Angabe der konkordatlichen Vollzugsplätze (Total Anzahl Plätze) sowie die Anzahl der neu angebotenen Vollzugsplätze.

Das neue Platzangebot wird im Rahmen der Konkordatskonferenz genehmigt, wenn es sich um ein nachgewiesenes konkordatliches Bedürfnis handelt (Angabe des gewünschten Sitzungsdatums für die Behandlung des Antrags).



1.2. Begründung/Aufzeigen «Markt» für neues Angebot

Kurzer Text-Teil mit Begründung für die Schaffung des Angebots. Besteht dafür auf Konkordatebene ein Bedürfnis (mit Dokumenten belegen).

2. Finanzielle Angaben zu der Angebotsänderung

Die nachfolgenden finanziellen Angaben sollen es ermöglichen, das Kostgeld für das neue oder erweiterte Angebot nachvollziehen zu können.

2.1. Angabe des Personalbestandes, exkl. Forensik und Gesundheitsdienst

Angabe der Totalsumme Personal (Full Time Equivalent / Vollzeitpensen, resp. 100%-Pensum), sowie der Anzahl Pensen, welche für das neue oder zu ändernde Angebot tätig sind.

2.2. Angabe der Personalkosten inkl. Sozialleistungen, exkl. Forensikleistungen und Gesundheitsdienst

Angabe der Personalkosten (inkl. Sozialleistungen) total und für die zu genehmigende Vollzugsart; mit der Möglichkeit, den durchschnittlichen Jahreslohn zu berechnen.

2.3. Angabe der Forensik-Kosten (in Form von Personal- oder Dienstleistungskosten)

Der Einfluss von Therapie- resp. Forensik-Kosten auf die Höhe der Kostgeldberechnung ist hoch. Ausserdem werden die Therapieleistungen in den konkordatlichen Vollzugseinrichtungen aus unterschiedlichen Quellen bezogen (Personal oder externer Bezug). Aus diesem Grund sollen diese Kosten gesondert ausgewiesen werden.

2.4. Angabe der Kosten Gesundheitsdienst (in Form von Personal- oder Dienstleistungskosten)

Nicht in allen konkordatlichen Vollzugseinrichtungen ist der Gesundheitsdienst im Personalkörper enthalten; teilweise werden die Leistungen auch von externen Quellen bezogen. Für die Vergleichbarkeit der Kosten sollen diese gesondert ausgewiesen werden.

2.5. Angabe der Kosten Sachaufwand

Angabe des totalen Sachaufwandes der konkordatlichen Vollzugseinrichtung sowie des für die neue Vollzugsart spezifischen Sachaufwandes. Einmalige Sondereffekte sind nicht zu berücksichtigen.

2.6. Einbezug der Infrastrukturkosten

Einbezug der «fixen», durch den Bund berechneten Infrastrukturkosten je Vollzugsform (offener, geschlossener Vollzug, Massnahmenvollzug, Massnahmenvollzug erhöhte Sicherheit).

Berücksichtigung 2% kalkulatorischer Zins und 3% Abschreibungsanteil pro Investitionskosten/Platz.

Formel: (# Plätze * (Investitionssumme/2) * 2%) + (# Plätze * Investitionssumme*3%)

Achtung: diese Kosten wurden normiert (Bundesberechnungen).

2.7. Berücksichtigung Standortvorteil 5%¹

Bei der finalen Berechnung des Kostgeldsatzes ist zusätzlich ein Standort-Vorteil von 5% zu berücksichtigen.

¹ Gemäss Art. 6 Abs. 3 KoGe (SSED 01.3).



2.8. Einnahmen aus Dienstleistungen/Produktionsbetrieben

Generiert die neue Abteilung/neuen Plätze Einnahmen aus Werkstätten oder sonstigen Dienstleistungen? Diese sind anzugeben.

3. Berechnungsformular

Der Antrag einer Kostgelderhöhung oder eines neuen Kostgeldes aufgrund eines angepassten Angebotes ist mit dem «Erfassungsformular Spezialvollzug» (Beilage 2 zu diesem Anhang (SSED 01.35.2) einzureichen.

Art. 2 Genehmigung und Inkrafttreten

¹Die vorliegende Beilage 1 zum Anhang 5 KoGe wurde am 26. März 2021 von der Konkordatskonferenz genehmigt. Er tritt am 1. April 2022 in Kraft.

²Er wird in die systematische Sammlung der Erlasse und Dokumente des Strafvollzugskonkordats der Nordwest- und Innerschweiz (SSED) aufgenommen und im Internet publiziert.